

# Wahlordnung für den Elternbeirat an der Irlanda-Riedl-Grundschule

In seiner Sitzung am **04.07.2019** beschloss der Elternbeirat der Grundschule – in Anlehnung an die bestehende Ordnung und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen mit Stimmenmehrheit – die folgende Wahlordnung:

## Wahl des Elternbeirates

### **§ 1 Zeitpunkt der Wahl**

1. Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres, innerhalb von zwei bzw. sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, durchgeführt.
2. Es werden so viele Mitglieder des Elternbeirates gewählt, wie zur Erreichung der gemäß Art. 66 Abs.1 Bay.EUG zu errechnenden Zahl der Gesamtmitglieder des Elternbeirates erforderlich sind.

### **§ 2 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit

- Ablauf der Amtszeit,
- Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- Niederlegung des Amtes.

An Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach.

### **§ 3 Wahlberechtigte Personen**

1. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 2 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.
2. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer und Förderlehrer.

## **§ 4 Festsetzung der Briefwahl**

1. Die Mitglieder des Elternbeirates werden in einer Briefwahl aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt.
2. Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirates Ort und Zeit der Wahlversammlung fest.
3. Die Wahl erfolgt als Briefwahl schriftlich und geheim auf den vorbereiteten Stimmzetteln.  
Für jedes die Schule besuchende Kind wird an die Eltern ein Stimmzettel ausgegeben. Auf dem Stimmzettel ist Häufelung nicht zulässig.
4. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
5. Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Eltern (für jedes Kind gesondert) in je ein unbeschriftetes, neutrales Kuvert gesteckt und verschlossen. Es darf jeweils nur ein Wahlzettel in einem neutralen Kuvert sein. Das unbeschriftete neutrale Kuvert wird dem Kind in die Schule mitgegeben, und beim Klassenleiter abgegeben.
6. Die Klassenleiter sammeln die Briefumschläge ein, und werfen Sie spätestens am Abgabetag der Briefwahl in die Sammelurne.
7. Der Schulleiter informiert die Wahlberechtigten über den Inhalt der Wahl.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

1. Die Abgabe von schriftlichen Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten erfolgt innerhalb der ersten zwei Wochen des neuen Schuljahres gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirates oder gegenüber der Schule.
2. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

## **§ 6 Wahlorgan**

1. Die Briefwahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirates geleitet.
2. Der Vorsitzende sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellten Personen bilden den Wahlvorstand.
3. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste bekannt.

## **§ 7 Wahlgang**

1. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
2. 1. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel.

2. Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.
3. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind. Auf dem Stimmzettel ist Häufelung nicht zulässig.

## **§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und auf geeignete Art und Weise schnellstmöglich bekannt gegeben.
2. Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten, Namen von nicht wählbaren Personen beinhalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.
3. Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden.
4. Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Niederschrift**

Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlordnung, die zu den Schulakten kommt.

## **§ 10 Vertretung des Elternbeirates**

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirates noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

## **§ 11 Wahlprüfung**

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewährt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
2. Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde beim Staatlichen Schulamt vor.
3. Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis nicht mit den für die einzelnen

Personen festgestellten Stimmzahlen im Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

4. Der Wahlausschuss oder die Rechtsaufsicht des Staatlichen Schulamtes hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder das Staatliche Schulamt hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

## **§ 12 Weitere Bestimmungen**

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des BayEUG, der Bayerischen Schulordnung (BayScho) der jeweiligen Schulart (GS, MS) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg) in der jeweiligen Fassung. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 10. September 2019 in Kraft und ist den Wahlberechtigten der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Wahlordnung bedürfen der Schriftform durch den Elternbeirat in Abstimmung mit der Schulleitung. Sollte eine Bestimmung dieser Wahlordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.

Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 02.08.2019 erteilt.

Geisenfeld, den 24.09.2019

**Dietmar Weichinger, SL**

Schulleitung, Grundschule

**Petra Fersch**

Vorsitzende/r des Elternbeirates Grundschule